



# Budapestre vonatkozó újságcikkek

Szerző: Der Magistrat d. Haupt- u. Residenzstadt

Cím: Die Mehl- u. Brotkarten

Forrás: Pester Lloyd

Bp.

1916 I. 27.

(Hely)

(Idő)

(Köt. v. für.)

(Oldal)

Osztályozás

Tárgy 381.631

Hely

Idő

"1916"

Személy

Helyszám

## Kommunal-Angelegenheiten.

### Die Mehl- und Brotkarten.

Budapest, 26. Januar.

Am 30. d. M. treten, wie bereits gemeldet wurde, neue Mehl- und Brotkarten in Kraft. Außer den „Mehl- und Brotkarten“ werden noch „Brotkarten“ für diejenigen, die nicht zu Hause speisen, und „Zuschlagskarten“ für diejenigen, die schwere Arbeit verrichten, ausgefolgt. Aus diesem Anlasse veröffentlicht der Magistrat eine Kundmachung, die das Publikum über die Benützung der neuen Karten genau orientiert. Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der in der Kundmachung enthaltenen Bestimmungen ersucht die Approvisionnementstsektion das Publikum, die Kundmachung aus den Zeitungen auszuschneiden und aufzubewahren. Die Kundmachung lautet wie folgt:

#### Regelung der Benützung der neueren Mehl- und Brotkarten.

Der Magistrat hat in Verbindung mit der bezüglich der Mehl- und Brotkarten am 4. Januar l. J. sub Z. 1167/1916 — VIII. Mag. erlassenen Kundmachung, auf Grund der vom 27. Dezember 1915 sub Z. 4586 M. B. datierten Verordnung des kön. ung. Ministeriums, folgende neuere Verfügungen getroffen:

#### Die Mehl- und Brotkarten.

1. Vom 30. Januar an erhält nur derjenige Mehl- und Brotkarten, der laut der am 10. Januar erfolgten Mehlkonstriktion keine eigenen Mehlvorräte besitzt.

Wer über eigene Mehlvorräte verfügt, wird nur von der Woche an Mehl- und Brotkarten erhalten, in der seine Vorräte erschöpft werden.

Wie viele Mitglieder einer Haushaltung, die Mehlvorräte besitzt, Karten bekommen, wurde wie folgt festgesetzt:

Es werden so viele Mitglieder der Haushaltung, auf wie viele aus deren Mehlvorräten je 50 Kilogramm entfallen, als bis zum 16. August mit Mehl vollständig versorgt betrachtet, infolgedessen sie keine Karten erhalten.

Ein weiteres Mitglied der Haushaltung ist mit dem Rest des Mehlvorrats nur teilweise versorgt; das betreffende Mitglied wird daher von der Woche an Karten erhalten, in der der Rest des Vorrats, bei dem zulässigen Mehlkonsum von 168 Deka pro Woche, verbraucht wird.

Die übrigen Mitglieder der Haushaltung werden als mit Mehl überhaupt nicht versorgt betrachtet und erhalten demzufolge schon vom 30. Januar an Mehl- und Brotkarten.

Diese Art der Verteilung der Mehl- und Brotkarten ermöglicht, daß ein großer Teil der Haushaltungen, trotzdem die betreffenden Haushaltungen Mehlvorräte besitzen, schon jetzt zu Mehl- und Brotkarten gelangt.

Statt des Beispiels, das in der am 4. Januar l. J. veröffentlichten Kundmachung angeführt wurde, möge sich das Publikum an das folgende Beispiel halten:

Eine aus fünf Mitgliedern bestehende Haushaltung besaß am 10. Januar, das heißt am Tage der Mehlkonstriktion, 120 Kilogramm Mehl, welcher Vorrat der oben erwähnten Kundmachung (Z. 1167) zufolge am 30. Januar als noch vollkommen vorhanden betrachtet wird. Frage: Wie viel Karten erhält diese Haushaltung? Antwort: So oft 50 Kilogramm in 120 Kilogramm enthalten sind, so viele Mitglieder der Haushaltung gelten als mit Mehl vollständig versorgt.  $120 : 50 = 2$ , das heißt zwei Mitglieder der Haushaltung sind vollständig mit Mehl versorgt, und es bleibt noch ein Rest von 20 Kilogramm Mehl. Diese zwei Mitglieder der Haushaltung erhalten bis 16. August keine Karten; mit dem Mehlrest von 20 Kilogramm ist ein

drittes Mitglied der Haushaltung nur zum Teil versorgt, und zwar für so viele Wochen, wie oft die Wochenration von 168 Dekagramm (oder 1.68 Kilogramm) in 20 Kilogramm enthalten ist.  $20 : 1.68 = 11.90$  Kilogramm, ein drittes Mitglied der Haushaltung ist somit vom 30. Januar an gerechnet für 11 Wochen, d. h. bis 15. April, mit Mehl versorgt und wird daher erst von 16. April an Karten erhalten. Da der Mehlbedarf des

vierten und fünften Mitgliedes der Haushaltung durch den Vorrat nicht mehr gedeckt ist, werden diesen Mitgliedern schon vom 30. Januar an Karten ausgefolgt.

#### Die Brotkarte.

2. Diejenigen, die nicht in einer Haushaltung, sondern in der Regel im Gasthaus, in einer Pension, Auskocherei usw. speisen, haben auf Mehl keinen Anspruch.

Diese erhalten statt „Mehl- und Brotkarten“ nur „Brotkarten“.

Jede Brotkarte enthält pro Woche 21 Kupons, die zum Kaufe von je acht Dekagramm Brot berechtigen. Auf Grund der Brotkarte kann man kein Mehl kaufen.

#### Die Zuschlagskarte.

3. Diejenigen, deren Beschäftigung mit schwerer physischer Arbeit verbunden ist, können außer ihren Mehl- und Brotkarten, beziehungsweise ihren Brotkarten auch noch Zuschlagskarten erhalten.

Jede Zuschlagskarte besteht aus Tageskupons, deren jeder die zulässige Tagesration Mehl von 24 Dekagramm auf 36 Dekagramm, das dieser Mehleration entsprechende, für je einen Tag berechnete Brotquantum von 336 auf 42 Dekagramm erhöht.

Auf Zuschlagskarten haben nur Budapester Einwohner Anspruch, und zwar:

a) Das im Gewerbe angestellte und beschäftigte männliche oder weibliche Hilfspersonal sowie Werführer, Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge, Arbeiter, Tagelöhner, Antischer, Hausdiener.

Das in Hotels, Pensionen, Gasthäusern, Auskochereien, Kaffeehäusern und Kaffeechenken angestellte Hilfspersonal erhält, wenn es dort in natura verpflegt wird, keine Zuschlagskarten.

b) Der selbständige Gewerbetreibende, dessen Hilfspersonal aus höchstens fünf Köpfen besteht.

c) Im Kreise der kommerziellen, Expedition- und Fuhrwerksunternehmungen jeder Mann oder jede Frau, die auf Grund eines Arbeits- oder Dienstbotenbuches oder als Tagelöhner angestellt und beschäftigt werden.

d) Bei den Verkehrsunternehmungen das Unterbeamten-, Arbeiter- und Tagelöhnerpersonal, das bei dem

Betrieb (Verkehr auf der Straße, in der Werkstatt) regelmäßigen Dienst leistet.

e) Die bei öffentlichen und privaten Institutionen und Instituten angestellten und beschäftigten Arbeiter, beziehungsweise Tagelöhner männlichen oder weiblichen Geschlechtes, sofern sie nicht Naturverpflegung genießen.

f) In ständiger Verwendung nicht stehende, alle sonstigen berufsmäßigen Lohnarbeiter und Tagelöhner, ebenso wie über selbständigen Verdienst verfügende Heimarbeiter, einerlei ob Männer oder Frauen, deren regelmäßige Beschäftigung eine schwere körperliche Arbeit erfordert.

Die Zuschlagskarten für die unter die Punkte a), c), d) und e) fallenden Individuen hat der Arbeitgeber auf Grund des pünktlichen Ausweises der sich bei ihm meldenden Berechtigten (unter Angabe des Namens, der Beschäftigung, der Wohnung und unter Bezeichnung des Bezirkes, der Straße und der Hausnummer) bei der für die betreffende Gewerbeanlage (Unternehmung, Institut) kompetente Mehlkommission zu übernehmen und dem Berechtigten auszufolgen; die unter die Punkte b) und f) fallenden Personen, ebenso jene Budapester Einwohner, die in der Provinz sich mit schwerer körperlicher Arbeit befassen, haben sich bei der nach ihrer Wohnung kompetenten Mehlkommission um die Zuschlagskarten zu melden.

Die außerhalb Budapests wohnenden, jedoch in der Hauptstadt angestellten Personen können die Zuschlagskarten bei der nach ihrem Provinzwohrtort kompetenten Behörde beantragen.

#### Die Versorgung von Militärpersonen.

4. Von den in den Verband des Militärs gehörenden Personen können nach den folgenden Punkten diejenigen Mehl- und Brotkarten oder Brotkarten, beziehungsweise Zuschlagskarten erhalten, die von dem Militärärar keine Naturalverpflegung genießen, beziehungsweise für die Menagegeld nicht angerechnet wird, namentlich:

a) Monatsgagisten (Offiziere, Offiziersaspiranten, Kadetten, Militärbeamte und in keine Rangklasse eingeteilte sonstige Monatsgagisten, als zum Beispiel Stabsfeldwebel, Werkmeister usw.), ferner weiterdienende Unteroffiziere und die Familienmitglieder, und das

bürgerliche Gesinde aller dieser Personen, einerlei, ob dieselben in Privatwohnungen oder in unter militärischer Verwaltung stehenden Gebäuden wohnen.

b) Alle diejenigen Personen des Militärstandes, ferner Kriegsleistungsarbeiter und Kriegsgefangene, die bei irgend-einem bürgerlichen öffentlichen Betriebe oder bei einem Privatunternehmen Dienst leisten und von diesem Quartier bekommen. Für diese übernimmt der Betrieb oder die Unternehmung die Brotkarten.

c) Durchreisende Monatsgagisten (siehe den vorangehenden Punkt a), die nicht in Hotels oder Pensionen absteigen, erhalten, ebenso wie ihre Offiziersdiener, die Tagesbrotkarten von der Militärbahnhofskommandantur. Diejenigen aber, die in Hotels oder Pensionen absteigen, erhalten dort ihre Brotkarten.

#### Diverse Verfügungen.

5. In den Speiselokalen (Gasthäusern, Pensionen, Auskuchereien, Kantinen, Vereins- oder anderen Speiseanstalten, Kaffeehäusern, Kaffeeschenken usw.) müssen gegen einen jeden Kartenkupon soviel Defa Brot ausgefolgt werden, auf wie viel der Kupon lautet.

Preis des Weißbrotes:	8-Defa-Portion 6 h
	9-Defa-Portion 7 h
Preis des braunen Brotes:	8-Defa-Portion 5 h
	9-Defa-Portion 6 h

6. Wohnungsänderungen, in den Haushaltungen vorkommende Aenderungen jeder Art (Geburten, Todesfälle usw.), sowie eine etwaige Vermehrung des Mehlvorrates einer Haushaltung müssen bei der nach der Wohnung der betreffenden Parteien zuständigen Mehlkommission angemeldet werden. An die Kommission sind auch etwaige Reklamationen wegen Kartenverteilung zu richten.

7. Die für Institute (Spitäler, Klöster, Erziehungs- und andere Anstalten) ausgegebenen Mehl- und Brotkarten hat die Leitung des betreffenden Instituts vor der Benützung der Karten an deren oberem Rande mit der Institutsstempel zu versehen.

8. Die Leitungen der Hotels und Pensionen haben die ihnen ausgefolgten Tagesbrotkarten mit der Stempel des betreffenden Hotels oder der betreffenden Pension, sowie mit dem Datum zu versehen; diese Karten dürfen nur unter die dort logierenden Gäste verteilt werden, und zwar darf jeder Gast nur eine Karte pro Tag erhalten.

9. Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, oder sie auspielt, wer die Behörde durch falsche Daten irreführt, wer die Karten in welcher Absicht immer nachahmt, sie unberechtigt oder vorschriftswidrig benützt, macht sich — falls seine Handlung nicht einer schweren Beurteilung unterliegt — im Sinne des § 10 der sub Z. 4586/1915 M. B. erschienenen Verordnung des kön. ung. Ministeriums einer Uebertretung schuldig und wird auf Grund des § 9 G.-U. L: 1914 mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen belegt.

Zur Beurteilung solcher Uebertretungen ist die Budapester Staatspolizei kompetent.

10. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der oben erwähnten Kundmachung sub Z. 1167/1916 Mag. auch weiterhin unverändert in Kraft.

Budapest, am 26. Januar 1916.

Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt.